

Annoncen-Annahme-Bureau:
In Posen
außer in der Expedition
bei Grapski (G. J. Alrici & Co.)
Breitenstraße 11;
in Gnesen
bei Herrn Th. Spindler,
Markt- u. Friedhofstr.-Ecke 4;
in Grätz bei Herrn L. Streisand;
in Frankfurt a. M.:
G. F. Danke & Co.

Annoncen-Annahme-Bureau:
In Berlin, Hamburg,
Wien, München, St. Gallen:
Rudolph Moser;
in Berlin, Breslau,
Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg,
Wien u. Basel:
Hanssen & Vogler;
in Berlin:
J. Reimer, Schloßplatz;
in Breslau: Emil Kuhnke.

Nr. 256.

Das Abonnement auf diese mit Ausgabem der
Sonntage täglich erscheinende Zeitung beträgt vier-
teljährlich für die Stadt Posen 14 Tlrl., für ganz
Pommern 1 Tlrl. 24 Sgr. — Die Expeditionen
nehmen alle Postanstalten des Preuss. Reichs an.

Montag, 5. Juni

Die Preise für die fünfzehnjährige Zeit oder
deren Raum, wenn man sich für eine längere
Zeit an der Expedition zu richten und werden für
die an denselben Tage erscheinende Nummer aus
bis 20 Tlrl. pro Vierteljahr angenommen.

1871.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 4. Juni. In der heutigen (20.) Sitzung des Bundesrathes, in welcher Staatsminister Delbrück in Vertretung des Reichskanzlers den Vorsitz führte, wurden Mittheilungen des Präsidenten des Reichstags vorgelegt über die Beschlüsse des Reichstags, betreffend Petitionen a) wegen der Vergütung für die von den Gemeinden zu Kriegszwecken gestellten Fuhrwerke; b) wegen Verleihung von Korporationsrechten an Baptisten-Gemeinden; c) wegen des Erlasses für den Verlust eines gekaperten Schiffes. Die Vorlagen des Präsidiums betreffend: a) die Zollvergütung für die zum Schiffbau verwendeten metallenen Materialien; b) die Unterstützung der aus dem Felde zurückkehrenden Reservisten und Landwehrmänner, gingen an die betheiligten Ausschüsse. Ausschussberichte wurden erstattet über a) den Gesetzentwurf wegen des außerordentlichen Geldbedarfes zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen im Elsaß; b) Petitionen; c) die Beschlüsse des Reichstags zu dem Gesetzentwurf betreffend die Zahnerpapiere mit Prämien; d) die Beschlüsse des Reichstags zum Gesetzentwurf betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für Tödtungen u. beim Eisenbahn- u. Betriebe; e) die Beschlüsse des Reichstages zu den Gesetzentwürfen über das Postwesen und über das Postwesen; f) die Abänderung des Lokomotivtarifs für die Stadt Luxemburg. Mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben wurden vorgelegt.

Schwerin, 2. Juni. Anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 hat der Großherzog folgenden Tagesbefehl an das Bataillon erlassen:
„Es sind heute 50 Jahre, als des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz Königl. Hoheit, Mein in Gott ruhender Urgroßvater, den Befehl zur Errichtung dieses Bataillons ertheilte. Wenn das Bataillon in den ersten 27 Jahren seines Bestehens auch nur Gelegenheit hatte, sich in den Friedensstadien des Soldaten zu üben, so hat es sich doch in dieser langen Zeit durch Treue und Anhänglichkeit an seinen Kriegsherrn, Disziplin und tüchtige Ausbildung für den Krieg stets bewährt. An den Feldzügen der Jahre 1848, 1849 und 1866 hat das Bataillon einen rühmlichen Antheil genommen und da, wo dasselbe mit dem Feinde zusammengetroffen, stets mit Eingebung und Tapferkeit gekämpft, bis es berufen war, an dem eben mit Glorie und Ruhm gekrönten Kampfe theilzunehmen. In den zahlreichen Schlachten, größeren und kleineren Gefechten, in denen ihr gekämpft, habt ihr hohen Ruhm errungen. Die Geschicke und sonstigen Kriegserfahrungen, die ihr erobert, die durch das feindliche Feuer stark gelittenen Reihens eures Bataillons zeugen von eurer Heldenmuth. Ich erinnere an die Namen: Loh, Drepp, Mabelaine, Eoigny, Orleans, Müng, Weingency, Cravant, Kreteval, la Ferté, Conneré la Chapelle, St. Cornille, Cambon, Orbec. Auch auf dem Boden des besiegten Feindes stehend, ruft ich, euer Landesherr, euer Führer und Kamerad auf dem Felde der Ehre, euch meinen Glückwunsch für den heutigen Tag zu, in der festen Ueberzeugung, daß auch für alle künftigen Zeiten seines Bestehens das mecklenburgische Jägerbataillon, wie bis jetzt, sich den Anspruch erhalten wird, zu den besten Truppen der deutschen Armee gezählt zu werden.“

Darmstadt, 4. Juni. Inhaltlich der nunmehr zum Abschluss gekommenen Militärkonvention ist Hessen verpflichtet, drei Regimenter Infanterie zu je drei Bataillonen, zwei Regimenter Kavallerie und sechs Batterien zur Reichsarmee zu stellen. Die Uniform soll sich der der preussischen Truppen möglichst nähern. Der Fahnenstange wird dem Kaiser geleistet, welcher auch das Offizierspatent ausstellt, während der Großherzog einen von den Offizieren ausgestellten Rivers erhält. Diejenigen Offiziere, welche nicht weiter dienen wollen, können sich pensioniren lassen. Ueber die zukünftige Stellung des Kriegsministeriums ist noch nichts bestimmt. Die Genehmigung der Stände ist vorbehalten.

Versailles, 3. Juni. Die Nationalversammlung hat den Gesetzentwurf betreffend die Gewährung eines Credits von 1,053,000 Frs. zur Wiederherstellung des Hauses von Thiers mit Einstimmigkeit angenommen. Zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs bezüglich der Abschaffung der Gezehe über die Verbanung der Prinzen des Hauses Bourbon ist eine Kommission eingesetzt worden, welche fast durchgängig der Befestigung der bezüglichen Gezehe günstig ist. Der Antrag, durch welchen die Ausübung der Exekutivgewalt für Thiers auf zwei Jahre verlängert wird, wird dem Vernehmen nach am Montag eingebracht werden.

4. Juni. Die „Agence Havas“ meldet: Pascal Groussset ist gestern in Paris verhaftet worden. Felix Pyat soll sich ebenfalls noch in Paris befinden und sich die umfassendsten Nachforschungen behufs Ergreifung desselben im Gange.

Brüssel, 4. Juni. Wie die „Indépendance Belge“ mittheilt, bestätigen Nachrichten von privater Seite, daß Pyat und Groussset in der Schweiz verhaftet worden sind. Derselben Quelle zufolge sollen dieselben jedoch seit der Verhaftung verschwunden sein und die Schweizer Regierung nicht wissen, was aus denselben geworden ist.

London, 2. Juni. Unterhaus. Auf eine Interpellation Bourke's erwidert Staatssekretär Bruce, die britische Regierung habe seitens der französischen Regierung keine Mittheilung bezüglich der Auslieferung von Flüchtlingen erhalten. Auf eine Interpellation Coler's erklärt Ensfield, die Regierung habe bezüglich der Massenhinrichtungen in Paris nur Zeitungsnachrichten erhalten, und sie habe keine Remonstrationen dagegen erhoben.

Florenz, 3. Juni. Senat. Auf eine Interpellation des Deputirten Alfieri erwiderte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß, falls es irgend einem der Urheber der in Paris verübten Gräueltaten gelingen sollte, nach Italien zu entkommen, die Regierung sich genau an den Auslieferungsvertrag halten würde, welcher zwischen Frankreich und Italien abgeschlossen sei.

Florenz, 3. Juni. Die Deputirtenkammer genehmigte die Erhöhung des Einfuhrzolls von Getreide und Mehl. — Auf eine Interpellation im Senate bezüglich der gegenwärtigen Verhältnisse der Marine giebt der Minister Erklärungen ab, in Folge deren der Senat eine motivirte Tagesordnung annimmt, welche die Nothwendigkeit einer schnellen Reorganisation der Marine konstatirt.

Triest, 2. Juni. Der Lloyd-Dampfer „Ceres“ ist heute Nachm. 5 Uhr 50 Min. mit der ostindisch-chinesischen Ueberlandpost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Wett, 3. Juni. Im Prozesse Karageorgewich sind der Fürst und seine beiden Mitangeschuldigten Trifkovich und Statkovich vom obersten Gerichtshof wegen unzulänglicher Beweise freigesprochen worden.

Brief- und Zeitungsberichte.

△ **Berlin, den 2. Juni.** *) Ueber die Leistungen unserer Marine im jüngsten Kriege ist soeben von dem Korvetten-Kapitän Eivonius eine Broschüre erschienen, welche den vielfach verbreiteten ungünstigen Urtheilen gegenüber nachweist, daß unsere Flotte treu geleistet hat, was man von ihr erwarten durfte und daß ihre Leistungen eine berechnete Bürgschaft für die Zukunft bieten. Die Kraft unserer Marine, so schwach sie sei, habe die französische Flotte, mit der einst im Kampfe zu bestehen das mächtige Albion alle seine Kräfte stets angepornt hielt, in Schach gehalten — kein Schuß sei gefallen gegen unsere Häfen und Küsten, kein feindlicher Fuß habe unser Küstengebiet betreten. Der Werth des erhaltenen Guis sei doch dadurch nicht gemindert, daß kein Blut in offener See geschloffen sei. Die Schrift schildert den Stand der französischen Küstungen und den der untrigen, sie bekämpft, was ich Ihnen jüngst über die Ursache der vorübergehenden Verringerung der Kraft des „König Wilhelm“ schrieb — und giebt dann eine genaue Beleuchtung und Kritik des französischen Berichts des Vize-Admirals Bouet Villamez. Besonders wird konstatirt, daß die französische Flotte nicht, wie dort behauptet wird, der unsrigen jemals den Kampf angeboten habe — gleichzeitig aber dargelegt, daß wir unserselbst keinen Grund gehabt, einen Kampf in offener See zu suchen, da ein glückliches Gefecht für uns gar keine praktische Folgen hätte haben können. Unsere Flotte in der Nordsee habe daher nur geduldiges Ausdauern in strenger Pflichterfüllung beweisen können, während einige in der Ostsee und außerhalb Europa stationirten Fahrzeuge in der glücklichen Lage waren, zeigen zu können, daß auch tüchtige Thakraft der jungen Flotte nicht abgehe. Die Schrift theilt die amtlichen Berichte über das Gefecht bei Hiddensee, das bei Dröb, über das Gefecht des „Meteor“ bei Havana und über die Operationen der „Augusta“ mit. Zum Schluss hebt die Schrift hervor, daß das Gesamtverhalten der französischen Flotte jedenfalls den Schluss gestatte, daß unsere Gegner eine richtigere Vorstellung von unserem Willen und Können hatten, als ein Theil des Publikums, welches das defensive Verhalten unserer Schiffe vorwurfsvoll beurtheile.

— Der „Reichsanz.“ veröffentlicht folgenden Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871. Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Art. 1. Die Artikel 11, 13 und 14 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, ebenso wie die zwischen der hohen Pforte und Rußland abgeschlossene und dem beagten Artikel 14 angefügte besondere Konvention sind aufgehoben und durch die folgenden Artikel ersetzt.

Art. 2. Das Prinzip der Schließung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus, wie dasselbe durch die besondere Konvention vom 30. März 1856 hergestellt worden, wird aufrecht erhalten, mit der Nachvollkommenheit für Se. Kaiserliche Majestät den Sultan, die genannten Meerengen in Friedenszeiten den Kriegsschiffen der befreundeten und allirten Mächte zu öffnen, falls die hohe Pforte dies für nöthig erachten sollte, um die Ausführung der Stipulationen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 sicher zu stellen.

Art. 3. Das Schwarze Meer bleibt, wie bisher, der Handelsmarine aller Nationen geöffnet.

Art. 4. Die durch Artikel 16 des Pariser Vertrages errichtete Kommission, in welcher jede der Mächte, die den Vertrag gemeinschaftlich unterzeichnet, durch einen Delegirten repräsentirt ist, und welche beauftragt wurde, die Arbeiten zu bezeichnen und ausführen zu lassen, die von Jastiska ab notwendig sind, um die Mündungen der Donau, sowie der benachbarten Theile des Schwarzen Meeres von Sandbänken und anderen Hindernissen zu befreien, welche sie belästigen, damit dieser Theil des Flusses und die besagten Theile des Meeres in den besten Zustand der Schiffbarkeit gesetzt werden, verbleibt in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung. — Die Dauer dieser Kommission ist auf einen weiteren Zeitraum von 12 Jahren, vom 24. April 1871 ab, und zwar bis zum 24. April 1883 festgesetzt, dem Termin der Amortisirung der von dieser Kommission unter der Garantie Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Türkei abgeschlossenen Anleihe.

Art. 5. Die Bedingungen des Wiederausammentritts der durch Art. 17 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 aufgestellten Uferstaaten-Kommission werden durch eine vorübergehende Verständigung zwischen den Uferstaaten, ohne Präjudiz der auf die drei Donauuferstaaten bezüglichen Klausel festgesetzt werden und wird, insofern es sich um eine Modifikation des Art. 17 des gedachten Vertrages handeln sollte, letzterer Gegenstand einer besonderen Konvention unter den mitunterzeichnenden Mächten sein.

Art. 6. Da die Uferstaaten desjenigen Theiles der Donau, wo die Kataakte und das eiserne Thor der Schiffahrt Hindernisse bereiten, sich eine Verständigung unter einander behufs Beseitigung dieser Hindernisse vorbehalten, so erkennen die hohen Kontrahenten ihnen von jetzt ab das Recht zu, bis zur Tilgung der zur Ausführung der Arbeiten aufgenommenen Schuld eine provisorische Abgabe von Handelschiffen jeder Flagge zu erheben, die von nun an davon Nutzen ziehen, und dieselben erklären, daß der Artikel 15

*) Verspätet eingetroffen

des pariser Vertrages von 1856 auf diesen Theil des Flusses für den zur Rückzahlung der in Rede stehenden Schuld erforderlichen Zeitraum keine Anwendung finde.

Art. 7. Alle durch die europäische Kommission in Ausführung des pariser Vertrages von 1856 oder des gegenwärtigen Vertrages errichteten Werke und Etablissements werden fortgesetzt, sich derselben Neutralität zu erfreuen, welche sie bisher genossen hat, und welche für die Zukunft unter allen Umständen von den hohen Kontrahenten in gleicher Weise respektirt werden wird. Die Wohlthat der daraus entspringenden Privilegien wird sich auf das gesammte Verwaltungs- und technische Personal der Kommission erstrecken. Wohlverstanden werden jedoch die Bestimmungen dieses Artikels in keiner Weise das Recht der hohen Pforte berühren, in ihrer Eigenschaft als Territorialmacht, ihre Kriegsschiffe, wie früher, zu jeder Zeit in die Donau einzulassen zu lassen.

Art. 8. Die hohen Kontrahenten erneuern und bestätigen alle Stipulationen des Vertrages vom 30. März 1856, sowie diejenigen von dessen Annexen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag nicht annullirt oder modificirt sind.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen binnen 6 Wochen, oder früher, wenn es geschehen kann, zu London ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung haben die respectiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt. Geschehen in London, den dreizehnten des Monats März im Jahre Tausend achthundert ein und siebenzig.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Apponyi.
(L. S.) Broglie.
(L. S.) Granville.
(L. S.) Cadorna.
(L. S.) Brunow.
(L. S.) Muzurus.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden am 15. Mai 1871 zu London bewirkt worden.

— Der General-Lieutenant v. Treskow v. II. hat sich zur Uebernahme des Kommandos der 2. Division nach dem Kriegsschauplatz begeben. — Der Generalmajor und Kommandeur der 60. Infanteriebrigade Lehmann ist aus Anlaß seiner Ernennung zur Abstattung persönlicher Meldungen vom Kriegsschauplatz hier eingetroffen. — Der Oberst und Inspekteur der 2. Festungs-Inspektion Voß hat eine Inspektionsreise zuvörderst nach Thorn angetreten. — Der Graf v. Arnim, der bisherige Gesandte in Rom, hat sich heute nach Frankfurt a. M. begeben, um hauptsächlich in Angelegenheiten des Friedens mit Frankreich.

— In der belgischen Eisenbahnfrage hat nach der „Schlesischen Zeitung“ kein besonderer Depeschenwechsel zwischen Berlin und Brüssel stattgefunden. Die belgische Regierung hat nur aus freien Stücken die Sachlage in einer Denkschrift vom 25. Mai dargelegt, die in Berlin vor einigen Tagen mitgetheilt wurde, und in welcher die schon erwähnten Gründe entwickelt werden, aus welchen Belgien die Substitution einer fremden Gesellschaft an Stelle der Ostbahngesellschaft auf belgischem Boden nicht zulassen könne, sondern die Bahn eventuell selbst übernehmen oder einer belgischen Gesellschaft überlassen werde.

— Die von der „Nordd. Allg. Z.“ versuchte Verhöhnung der Stadt Danabück, daß sie keine Empfangsfest veranstalten wolle, ist, wie wir aus der „Kreuz.“ erfahren, ungerechtfertigt. Es ist längst beschlossene Sache, daß die Stadt eine Einzugsfeier inszenire, nur ist neuerdings die Betheiligung des Kreises abgelehnt worden — keineswegs aus unpatriotischen Gründen.

Breslau, 3. Juni. Nach einer soeben aus dem Felde eintreffenden Mittheilung ist die Rückbeförderung des General-Kommandos des 6. Armee-Corps und der 12. Division mit den resp. Kommando-Stäben nach den Friedensgarnisonen befohlen. Die 11. Division verbleibt zur Besetzung in Frankreich. (Schles. Z.)

Wien, 2. Juni. Der offiziöse „Vest Naplo“ ventilirt die Frage, wie die ungarische Regierung sich Flüchtlingen der pariser Kommune gegenüber zu verhalten haben würde. Wohl bestehe diesbezüglich kein Gesetz, aber ein Präzedenz sei vorhanden, nach welchem auch die Frage der Auslieferung der pariser Flüchtlinge beurtheilt werden müsse. Als in den Dreißiger-Jahren Oesterreich die nach Ungarn geflüchteten Polen an Rußland ausliefern wollte, habe dagegen nicht nur der ungarische Reichstag demonstirt, sondern die Munizipien wollten nirgends zur Verfolgung der Flüchtlinge die Hand bieten. In Fragen dieser Art könne Ungarn nur den Standpunkt der Humanität und des Liberalismus einnehmen, und man dürfe auch jetzt der traditionellen Politik nicht untreu werden. Allerdings können nicht alle Flüchtlinge der Kommune als politische Flüchtlinge betrachtet werden, aber andererseits dürfe auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Ausgangspunkt der pariser Bewegung ein politischer gewesen und daß es unter den Flüchtlingen sehr viele giebt, die diesem Ausgangspunkte bis zum Ende treu geblieben. Schließlich dürfe man auch nicht vergessen, was es zu bedeuten hätte, wenn die Flüchtlinge ohne jede Untersuchung ausgeliefert würden, wo derzeit in Paris die ungezügeltste Rachegier ihre Saturnalien feiert. (N. Fr. Pr.)

Brüssel, 1. Juni. Victor Hugo ist bekanntlich von Brüssel nach London übergesiedelt, vor seiner Abreise hat er an die „Indépendance“ ein Schreiben gerichtet, dem wir Folgendes entnehmen:

Der Bürgermeister Anspach hat in Betreff der von meinem Sohn veröffentlichten Erzählung der Thatagen gesagt: „Das ist ein Roman.“ Diese Erzählung ist die reine und einfache Wahrheit, eher abgeschwächt als verstärkt. Herr Anspach hat es wissen können. Ich gebe im Folgenden die Darstellung wieder, in welcher ich die Thatagen dem verschiedenen Polizeibeamten, die sich bei mir gezeigt haben, mitgetheilt habe. In der letzten Nacht wurde ein Haus, und zwar das meinige, das von vier Frauen und zwei kleinen Kindern bewohnt wird, gewaltthätig von einer Bande angegriffen, die Mordeuse ausließ und die Fensterheber mit Steinen einwarf, mit dem Versuch, die Thüre zu erlöcheren und die Thüre zu erbrechen. Dieser um 12 1/2 Uhr begonnene Angriff endete um 2 1/2 Uhr bei Tagesanbruch. Dergleichen erlebte man vor 60 Jahren im Schwarzwalde (!), man erlebt es heute in Brüssel. Diese Thatagen ist ein qualifizirtes Ver-

